



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
8. März 2007

Einundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 144 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/61/657)]

61/250. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹, des Schreibens des Generalsekretärs an den Präsidenten der Generalversammlung vom 17. August 2006² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³,

unter Hinweis auf die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1701 (2006) vom 11. August 2006, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. August 2007 verlängerte und eine Erhöhung der Truppenstärke auf bis zu 15.000 Soldaten genehmigte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/278 vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001, 56/214 A vom 21. Dezember 2001, 56/214 B vom 27. Juni 2002, 57/325 vom 18. Juni 2003, 58/307 vom 18. Juni 2004, 59/307 vom 22. Juni 2005 und 60/278,

sowie in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinheiten der Vereinten Nationen,

¹ A/61/588.

² A/60/986.

³ A/61/616.

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet worden sind,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Leiter der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005 und 60/266 vom 30. Juni 2006 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Truppe per 31. Oktober 2006, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 67,9 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307 und 60/278 nicht befolgt hat;

5. *betont abermals*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307 und 60/278 genauestens befolgen soll;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

7. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

8. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

9. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

11. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ an und ersucht den General-

sekretär, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem in Ziffer 19 des Berichts des Generalsekretärs enthaltenen Vorschlag zur Schaffung des Büros für politische und zivile Angelegenheiten¹ und ersucht den Generalsekretär, bei der Überprüfung der Organisationsstruktur der Truppe sicherzustellen, dass sie mit dem Mandat der Truppe im Einklang steht;

13. *nimmt Kenntnis* von den vom Generalsekretär ergriffenen Maßnahmen, die in seinem Schreiben² genannt sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär, diese Maßnahmen im Rahmen seines nächsten, während des ersten Teils der wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung vorzulegenden Haushaltsantrags näher zu begründen und dabei auf den Stand ihrer Durchführung einzugehen;

15. *betont*, dass mit der Erteilung der Verpflichtungsermächtigung keinesfalls die Schaffung von Stellen oder neuen Funktionen genehmigt wird;

16. *verweist* auf Abschnitt VIII ihrer Resolution 60/266 und beschließt eingedenk der erheblichen Erhöhung der Truppenstärke und des erweiterten Einsatzgebiets der Truppe, die Bereitstellung von 500.000 Dollar für Projekte mit rascher Wirkung zu genehmigen;

17. *beschließt*, ohne damit einen Präzedenzfall zu schaffen, die Verwendung eines Betrags von bis zu 750.000 Dollar für vorübergehende Treibstoffhilfe zu genehmigen, damit die Truppe bei der Verlegung libanesischer Streitkräfte in das südliche Libanon behilflich sein kann;

18. *bekräftigt* ihre Resolution 59/296 und ersucht den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung ihrer einschlägigen Bestimmungen und der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 60/266 zu sorgen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

21. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 51/233, Ziffer 5 ihrer Resolution 52/237, Ziffer 11 ihrer Resolution 53/227, Ziffer 14 ihrer Resolution 54/267, Ziffer 14 ihrer Resolution 55/180 A, Ziffer 15 ihrer Resolution 55/180 B, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 A, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 B, Ziffer 14 ihrer Resolution 57/325, Ziffer 13 ihrer Resolution 58/307, Ziffer 13 ihrer Resolution 59/307 und Ziffer 17 ihrer Resolution 60/278 voll durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.117.005 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer laufenden Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 31. März 2007

22. *ermächtigt* den Generalsekretär, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 60/278 für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 bereits veranschlagten Betrag von 97.579.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 31. März 2007 Verpflichtun-

gen für die Truppe bis zu einem Gesamtbetrag von 257.340.400 Dollar einzugehen, worin der vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 bereits genehmigte Betrag von 50 Millionen Dollar eingeschlossen ist;

23. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 31. März 2007 Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 2.486.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und zum Zwecke der zentralen Unterstützung der Truppe am Amtssitz zu genehmigen;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

24. *beschließt*, den Betrag von 257.340.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 31. März 2007 für die Erweiterung der Truppe entsprechend den in den Resolutionen der Generalversammlung 58/256 vom 23. Dezember 2003 und 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 und des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

25. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an dem Betrag von 2.305.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Truppe bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

26. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

27. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

28. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

29. *beschließt*, unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ den Unterpunkt „Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon“ auf ihrer einundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

*84. Plenarsitzung
22. Dezember 2006*